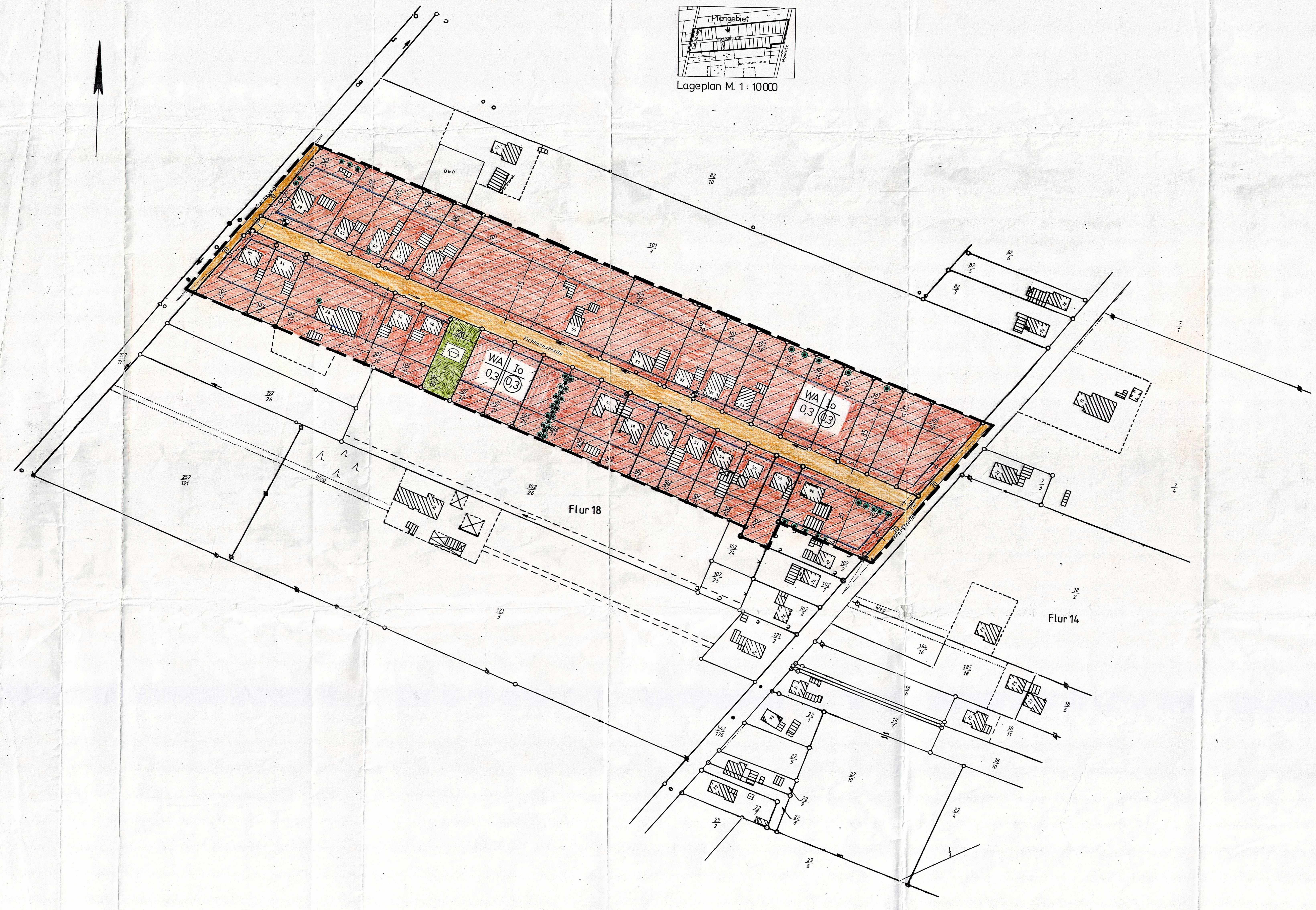

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ——— 1) VOM ——— (BGBL I S. ———) 1) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS. GVBL. S. 157) , ZULETZT GEÄNDERT DURCH ——— 1) VOM ——— (NDS. GVBL. S. ———) 1), I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ——— 1) VOM ——— (NDS. GVBL. S. ———) 1) HAT DER RAT DER GEMEINDE WOL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. V9 ~~DIE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NR.~~ ——— 3) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~NACHSTEHENDEN~~ / NEBENSTEHENDEN 3) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN 3) ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ 2) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOL, DEN 14.03.1990

Collmann | Hartema

BÜRGERMEISTER | GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.05.1985 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. V9 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB ~~AM~~ VOM 20.-26.02.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

Hartema
GEMEINDEDIREKTOR

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET. (§ 13 ABS.4 NDS.VERMESSUNGS-U. KATASTERGESETZ VOM 2.JULI 1985-NDS.GVBL. S. 187) KATASTERAMT LEER, 25.11.88

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 25.11.88). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

LEER, DEN 04.05.1990

KATASTERAMT LEER
VERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GEMEINDEBAUAMT

WOL, DEN 05.04.1990

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER GEMEINDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM: 26.10.1989

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT ~~AM~~ VOM 24.-30.11.1989

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN: VOM 11.12.1989 BIS 10.01.1990 VOM —— BIS —— VOM —— BIS ——

WOL, DEN 05.04.1990

Hartema
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1990 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WOL, DEN 05.04.1990

BÜRGERMEISTER | Hartema GEMEINDEDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ IV/61.2.-saa-du) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN 1) / ~~MIT MASSGABEN~~ 1) - GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB ~~AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE~~ 1) - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN 11.06.90

2)

UNTERSCHRIFT

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN x) IST GEMASS § 12 BAUGB AM 2.7.90 IM AMTSBLATT des LK Nr 12 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 2.7.1990 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WOL, DEN 1.8.90

Hartema
GEMEINDEDIREKTOR

x) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) - GELTEND GEMACHT WORDEN.

Westoverledingen, DEN 24.01.2005

M. Schmidt
~~GEMEINDEDIREKTOR~~
BÜRGERMEISTER

1) Nichtzutreffendes streichen

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) - GELTEND GEMACHT WORDEN.

Westoverledingen, DEN 24.01.2005

M. Schmidt
~~GEMEINDEDIREKTOR~~
BÜRGERMEISTER

1) Nichtzutreffendes streichen

Planunterlage ergänzt am: 25.11.88 V(P) 28/88
Katasteramt Leer

Anlage

Ausfertigung

Bebauungsplan V9

für ein Gebiet an der Eichhornstraße in der Gemarkung Völlen in der Gemeinde

Westoverledingen

Landkreis Leer / Ostfriesland

Verbindlicher Bauleitplan nach dem BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 und der BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977.

Planzeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

— — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
——	Baugrenze
🟥	Allgemeines Wohngebiet §4 Bau NVO
▨	Überbaubare Grundstücksfläche
🟩	öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Spielplatz
🟧	Straßenverkehrsflächen
◺	Sichtdreieck frei von Bewuchs über 80 cm Höhe
⌖	Unterflurhydranten vorhanden
●	Zu erhaltende Bäume BauGB § 9 Abs. 1 (25b)

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet §4 Bau NVO
I	Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze -
o	offene Bauweise
0,3	Grundflächenzahl
(0,3)	Geschoßflächenzahl

Nachrichtlicher Hinweis:

1. Gemäß § 31 (2) NStrG sind im Bereich der Sichtdreiecke diese Flächen über 0,80m über Fahrbahnoberkante von Sichthindernissen, Bewuchs sowie Bäumen, Strächern, Hecken oder auch Einfriedigungen baulicher Art freizuhalten.

Textliche Festsetzung:

1. Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.
Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Gemarkung Völlen Flur 14 u.18 Maßstab 1:1000

Planunterlage gefertigt am 19.06.85 V(P) 21/85
Katasteramt Leer

139 x 77,5